

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 191/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Ida G [REDACTED] geb. [REDACTED],
H [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Lorn, Dr. Voessner und Henkel

in der Sitzung vom 29. April 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 22. De-
zember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und ausla-
genfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der
Beklagte.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die von der Beschwerde gestellte Rechtsfrage, ob das
Rentenwahlrecht der Witwe eines vor dem 1. Oktober 1955 ver-
storbenen Verfolgten (§ 86 Abs. 2, 4 BEG) einen weiterge-
henden Anspruch im Sinne des Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-
Schluß darstellt, bei dem die Anspruchsvoraussetzungen
unter Bindung an die tatsächlichen Feststellungen (Art. III
Nr. 2 Abs. 3 BEG-Schluß) neu zu prüfen sind, ist durch das
Urteil BGH RnW 1969, 76 Nr. 24 beantwortet. Sie bedarf keiner
weiteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs. In dem genannten
Urteil ist ausgeführt, die Gewährung eines Wahlrechts lege
es lediglich in die Hand der Witwe, eine ihr zustehende
Kapitalentschädigung durch die Rente zu ersetzen. Daraus
folgt, daß das Wahlrecht der Witwe in den Fällen des § 86

48

- 3 -

Abs. 2, 4 BEG auch kein weitergehender Anspruch im Sinne des Art. III Nr. 2 BEG-Schluss ist. Damit entfällt eine Anwendung des Abs. 3 dieser Vorschrift.

Die Ansicht des Berufungsrichters, das Recht des verstorbenen Verfolgten auf die seinen Erben durch unanfechtbaren Bescheid anerkannte Kapitalentschädigung könne nach Ausübung des Wahlrechts nicht mehr verneint werden, begegnet keinen Bedenken. Es fehlt jeder Anhalt dafür, dass das BEG-Schlussgesetz die Rechtsstellung des erstmals Wahlberechtigten in diesem wesentlichen Punkt entgegen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Rnw 1965, 25 Nr. 17) verschlechtert hat.

Daher ist die Beschwerde unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ma1

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)